



Positionspapier

der Deutschen Kreditwirtschaft¹ zur aktuellen Diskussion bezüglich der Ausgestaltung eines Modells zur Bestimmung von aufsichtlichen Eigenmitteln zur möglichen Unterlegung von Zinsänderungsrisiken und Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch

Kontakt:

Viola Uphoff

Telefon: +49 228 509-326

Telefax: +49 228 509-344

E-Mail: v.uphoff@BVR.de

Thorsten Schneeloch

Telefon: +49 228 509-310

Telefax: +49 228 509-344

E-Mail: t.schneeloch@BVR.de

Berlin, 3. Juli 2014

Koordinator:

**Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
(BVR)**

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

www.german-banking-industry.org

¹ Eingetragen im EU-Transparenzregister unter der Registernummer 52646912360-95.

Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich halten wir die Erarbeitung eines standardisierten aufsichtlichen Modells zur Eigenkapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch im Rahmen der Säule 1 für nicht notwendig bzw. sogar gefährlich. Mit einer solchen aufsichtlichen Maßnahme greift der Aufseher direkt in die Kernkompetenz von Banken ein. Zudem steht mit dem sogenannten Baseler Zinsschock als Grundlage für die mögliche Verhängung eines regulatorischen Eigenkapitalzuschlags im Rahmen der Säule 2 ein angemessenes Instrumentarium zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Tragweite potenzieller regulatorischer Schritte für die weitere Diskussion erachten wir es als zwingend, dass zunächst die Notwendigkeit und die Ziele einer etwaigen Säule 1-Verankerung konkretisiert werden. Gleiches gilt für das Ansinnen Credit-Spread-Risiken im Bankenbuch mit Eigenkapital zu unterlegen. Wie an anderer Stelle ausgeführt, erscheinen uns verschiedene Baseler Arbeitsgruppen (neben der Task Force on Interest Rate Risk auch die Trading Book Working Group) mit derselben Aufgabe betraut zu sein. Darüber hinaus möchten wir dringend anregen, die häufig sehr unterschiedlich belegten Begrifflichkeiten klar zu definieren. Bei einigen auch in dem Schreiben der TFIR vom 16.06.2014 verwendeten Begriffe erscheint eine Klärung zur Erreichung eines gemeinsamen Verständnisses notwendig. Vor dem Hintergrund potenzieller einheitlicher Empfehlungen des Baseler Ausschusses ist zu bedenken, dass unter den zwar analog verwendeten Fachtermini international enorme Heterogenität darin besteht, wie diese Begriffe in der Bankpraxis mit Leben gefüllt werden. Im Sinne einer einheitlichen Regulierung und um eine Überschneidung mit anderen regulatorischen Vorgaben zu vermeiden (z. B. Liquidity Coverage Ratio, Fundamental Review of the Trading Book) sollte daher unbedingt eine Präzisierung erfolgen.

In der Industrie haben sich aus guten Gründen keine einheitlichen Standards zur Messung und zum Management von Zinsänderungsrisiken herausgebildet. In vielen Instituten werden mehrere Messverfahren komplementär verwendet, um sämtliche Auswirkungen sowohl auf den Ertrag als auch auf das Eigenkapital bzw. die Vermögenslage des Institutes berücksichtigen zu können. Alle Methoden sind mit der großen Herausforderung konfrontiert, dass bei Positionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung der Aktiv- und Passivseite der Bilanz Annahmen über das Zinsanpassungsverhalten im Kundengeschäft getroffen werden müssen. Eine Standardisierung würde de facto allgemeingültige Annahmen für alle Institute erzwingen.

Daraus resultiert die Gefahr, dass aufgrund der gestiegenen Bedeutung aufsichtlicher Kennzahlen zur Beurteilung des Zinsänderungsrisikos deutliche Anreize gesetzt werden, die interne Steuerung und als Folge die Kundenproduktspolitik nach den aufsichtlichen Vorgaben auszurichten. Insbesondere fürchten wir eine nicht risikoangemessene Eigenkapitalunterlegung, den zwanghaften Abschluss von nicht risikoadäquaten Sicherungsgeschäften, erhöhte Ertragsvolatilität, eine Reduktion des risikoarmen Geschäfts auf Grund entfallener Profitabilität, einen Konzentrationsprozess bezüglich der Geschäftspolitiken und eine Verkürzung der Laufzeiten bei Aktivgeschäften. Es wäre Banken nicht mehr möglich, dem Kunden Sparprodukte anzubieten, die weitgehend vom Zinsniveau unabhängig sind bzw. dem Zinsniveau nur sehr träge folgen. Gleichzeitig hat eine nicht angemessene Eigenkapitalunterlegung möglicherweise unerwünschte Folgen für die Kreditversorgung der Wirtschaft.

Bisher wurden die Institute von der deutschen Aufsicht aufgefordert, möglichst an ihre Geschäftsstrategie/-politik adjustierte Verfahren zur Abbildung des Zinsänderungsrisikos in Säule 2 zu

entwickeln. Mit den aktuell diskutierten Ansätzen für die Säule 1 geht die Entwicklung in die entgegengesetzte Richtung. Zudem greift die Aufsicht im Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Juni 2012 die Ergebnisse des Baseler Ausschusses aus dem Papier „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen - Überarbeitete Rahmenvereinbarung“ auf, nach denen es sich bei „... Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch“ ... „zwar nach Ansicht des Baseler Komitees um Risiken“ handelt, „die mit Kapital unterlegt werden sollten, jedoch sind sie nicht in die Berechnung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen entsprechend der ersten Säule des Baseler Rahmenwerks einbezogen worden. Begründet wird dies damit, dass es große Unterschiede zwischen den international aktiven Banken in Bezug auf die Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken und die Verfahren zur Risikomessung gibt.“ Wir möchten diese Ansicht bekräftigen und unterstreichen, dass sich diese Situation in keiner Weise geändert hat. Vielmehr ist die Notwendigkeit zur differenzierten Betrachtung heute mehr denn je gegeben, weil aufgrund des historischen Niedrigzinsniveaus die Zinsanpassungsverhalten der Institute in der Zukunft höchst unterschiedlich sein können. Diese Annahme resultiert aus der Einschätzung des zukünftigen Kundenverhaltens. Sofern bei steigenden Zinsen davon ausgegangen wird, dass Kunden zinsreagibler sind als zuvor eingeschätzt, werden die Institute unterschiedliche Zugeständnisse bei den Margen eingehen müssen, damit sie nicht Gefahr laufen, dass Kunden vermehrt abwandern. Je nach Risikolage und Nähe zu den Grenzwerten aufsichtsrechtlicher Kennzahlen wird dies unterschiedlich ausgeprägt sein. Diese Individualität muss in der Steuerung der Bank berücksichtigt sein. Folglich müssen die Institute eine individuelle Parametrisierung vornehmen können, damit die Zinssensitivität des Kunden möglichst exakt prognostiziert werden kann. Nur so wird das Zinsänderungsrisiko korrekt ausgewiesen und Fehlsteuerungen vermieden.

Seit den MaRisk 2012 besteht durch den Kapitalplanungsprozess bereits eine enge Verzahnung des regulatorischen und internen Kapitalbedarfs, sprich der Säule 1 und der Säule 2. Die in der Säule 2 bereits berücksichtigten Zinsänderungsrisiken wirken aufgrund dieser Verzahnung bereits restriktiv auf die Säule 1, so dass eine weitere bzw. doppelte Berücksichtigung in der Säule 1 aus unserer Sicht nicht notwendig ist. Folglich müsste die Notwendigkeit zur Unterlegung von Eigenmitteln in der Säule 1 eine entsprechende Entlastung/Nicht-Berücksichtigung der Eigenmittelanforderungen für Zinsänderungsrisiken aus der Säule 2 nach sich ziehen.

Auch die Eigenmittelunterlegung von Credit-Spread-Risiken aus dem Eigenanlagebereich sehen wir als äußerst kritisch an. Credit-Spread-Risiken sind eng mit dem Adressenrisiko (Ausfall- und Migrationsrisiken) verbunden. Daher werden Credit-Spread-Risiken ausreichend durch die bestehenden aufsichtlichen Regelungen, auch in der Säule 1, abgedeckt. Die Veränderung des Credit-Spreads ist für Positionen im Anlagebuch generell irrelevant, da sie nicht zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet werden und regelmäßig bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Jedoch würden mit der Eigenmittelunterlegung für Credit-Spread-Risiken Elemente der Fair Value-Betrachtung eingeführt, was zu prozyklischen Auswirkungen führen würde. Gerade die prozyklischen Elemente haben die letzte Finanzkrise verstärkt. Zudem wären die Folgen der Eigenkapitalunterlegung schwer steuerbar. Wir vertreten vehement die Auffassung, dass eine zusätzliche Eigenmittelunterlegung von Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch unterbleiben sollte. Zusammenfassend lehnen wir das aufsichtliche Vorhaben der Eigenkapitalunterlegung von Zinsänderungsrisiken und Credit-Spread-Risiken im Bankenbuch aus den darlegten Gründen vehement ab.

Wir möchten uns bei BaFin und Bundesbank dafür bedanken, dass wir so zeitnah in die Überlegungen der Aufsicht im Rahmen der Telefonkonferenz vom 28. März 2014 und in der Anhörung bei der Bundesbank vom 6. Mai 2014 zu dem Thema mit einbezogen worden sind. Um den

Positionspapier der Deutschen Kreditwirtschaft zur aktuellen Diskussion bezüglich der Ausgestaltung eines Modells zur Bestimmung von aufsichtlichen Eigenmitteln zur möglichen Unterlegung von Zinsänderungsrisiken und Credit-Spread Risiken im Anlagebuch

Diskussionsprozess weiterhin konstruktiv zu begleiten, möchten wir die Möglichkeit nutzen, im Folgenden zu spezifischen Punkten des uns zu den genannten Gelegenheiten vorgestellten aufsichtlichen Modells Stellung zu nehmen. Darüber hinaus möchten wir kurz auf einige Problempunkte im Zusammenhang mit den Fragen der TFIR aus dem Schreiben an die internationale Kreditwirtschaft vom 16. Juni 2014 hinweisen. Allerdings benötigen wir zu einigen Fragestellungen genauere Erläuterungen und Klärungen der Begrifflichkeiten. Gerne nehmen wir zu dem vorgenannten Schreiben noch detailliert Stellung.

Spezielle Anmerkungen

Risikomessverfahren

Wir sprechen uns für eine möglichst große Übereinstimmung von internen und aufsichtlichen Verfahren aus, um den zusätzlichen Aufwand aus parallelen Messverfahren so gering wie möglich zu halten bzw. wie oben dargelegt, Fehlanreize zur Steuerung von Risiken zu minimieren. Entsprechend groß muss der Spielraum in den aufsichtlichen Verfahren sein.

Prinzipiell können Zinsänderungsrisiken auf Basis von Ertragswert- und Barwertverfahren gemessen werden. Beide Verfahren erfüllen die hierfür vorgesehenen spezifischen Anforderungen. Es gibt eine Reihe von Gründen, warum Institute dem einen oder anderen Verfahren den Vorrang einräumen. Daher sollte auch nur ein Ansatz entsprechend der internen Steuerungsverfahren des Instituts verpflichtend zur Anwendung kommen, da sich widersprechende Steuerungsimpulse ergeben können, wenn z.B. ein ertragswertorientierter Ansatz ergänzend zum barwertigen Ansatz zu verwenden ist. Hybride Verfahren sind nicht bekannt und auch nicht sinnvoll, weil das Ertragswert- und das Barwertverfahren grundsätzlich unterschiedliche Betrachtungswinkel einnehmen. Beim Ertragswertverfahren stehen die bilanziellen Größen im Vordergrund, die bei einem Barwertverfahren keine Rolle spielen. Da beide Verfahren in verschiedenen Zinsszenarien nicht notwendigerweise zum selben Ergebnis kommen, halten wir ein aufsichtliches Verfahren zur Eigenkapitalunterlegung, welches auf beiden Methoden aufbaut, für nicht zielführend.

In Deutschland kommen in einigen Instituten das Ertragswertverfahren, in einigen Instituten das Barwertverfahren und in einigen Instituten beide Verfahren komplementär zum Einsatz. Es lässt sich jedoch festhalten, dass der überwiegende Teil der deutschen Kreditwirtschaft Zinsänderungsrisiken barwertig misst und steuert. Das hierzu zugrundeliegende Volumen der Positionen ohne Zins- und Kapitalbindung ist gemäß Bundesbankstatistik allein bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit mindestens 41 % der Kundeneinlagen und 38 % der Kundenkredite zu beziffern.

Aus diesem Grund halten wir ein Barwertmodell als Grundlage einer Entwicklung eines aufsichtlichen Modells zur Eigenkapitalmessung für geeignet. Wir haben dem Schreiben der TFIR vom 16. Juni 2014 entnommen, dass es Überlegungen gibt, ein statisches, aufsichtliches Ertragswertverfahren zu konzipieren. Unseres Erachtens nach besteht einer der zentralen Vorteile von Ertragswertverfahren in der dynamischen Simulation der Portfolien. Ein statischer Ansatz hätte dagegen nicht die gewünschte Aussagekraft.

In dem Schreiben der TFIR vom 16. Juni 2014 wird nach einer geeigneten Berücksichtigung des Basisrisikos (basis risk) in den verschiedenen Verfahren gefragt. Wir halten die Berücksichtigung des Basisrisikos grundsätzlich für problematisch und pauschale Vorgaben für nicht zielführend. Bei den bestehenden Verfahren wird in der Regel nicht zwischen den vier Komponenten des Zinsänderungsrisikos (repricing risk, yield curve risk, basis risk, option risk) unterschieden. Wir bitten zu bedenken, dass für eine Vielzahl anderer Institute das Management der Zinsänderungsrisiken über einen Gesamtbank-Cashflow erfolgt, d.h. diese Risikokomponenten implizit berücksichtigt werden. Keinesfalls sollten die Regelungsvorschläge alle Institute anhalten, das Zinsänderungsrisiko unter getrennter Betrachtung der vier Komponenten des Zinsänderungsrisikos zu bewerten und zu quantifizieren.

Bei der Beschreibung der grundsätzlichen Ausgestaltung des geplanten, aufsichtlichen Modells wurde seitens der Aufsicht eine Haltedauer von 6 Monaten erwähnt. Uns stellt sich die Frage, ob mit der diskutierten Halteperiode von 6 Monaten der Beobachtungszeitraum zur Ableitung der Zinsszenarien gemeint ist. In diesem Falle würde nach unserer Auffassung der avisierte rollierende zeitliche Abstand von sechs Monaten zur Ermittlung der Zinsszenarien erheblich von dem Zeitraum divergieren, der üblicherweise benötigt wird, um Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch zu schließen. Vielmehr können die offenen Positionen bei Bedarf innerhalb von einigen Tagen geschlossen werden. Ein Zeitabstand von sechs Monaten ist daher insbesondere für eine Zinsrisikosimulation über Nacht als viel zu lang anzusehen.

Zinsschockszenarien

Die Bindung der Zinsschockszenarien an das Zinsniveau der jeweiligen Währung wird von uns als sinnvoll bewertet. Bei der Formulierung der Zinsschockszenarien, die vom Zinsniveau abhängen, muss allerdings darauf geachtet werden, dass sich bei der Verschiebung des Zinsniveaus keine Sprünge bei den Messergebnissen und somit bei dem Betrag der Eigenmittelunterlegung ergeben.

Bezüglich der Anzahl der Szenarien ist es wichtig, sich auf das notwendige Maß zu beschränken. Selbst bei einer guten technischen Unterstützung ist jeder Simulationslauf mit einem hohen Aufwand verbunden. Unseres Erachtens sind folgende vier Szenarien zur Simulation vollkommen ausreichend: Drehung, Wölbung, Steigung, Parallelverschiebung.

Darüber hinaus sollten die unterschiedlichen Auswirkungen der Zinsänderungen auf die einzelnen Laufzeitbänder miteinander saldiert werden können. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass bestehende Sicherungszusammenhänge risikoadäquat bei einer möglichen Eigenmittelunterlegung abgebildet werden.

Bei der Ermittlung der Zinssätze für die Zinsschockszenarien sollte den Instituten die Möglichkeit gegeben werden, die Zinskurve auf Basis von institutsspezifischen Laufzeiten (Stützstellen) zu ermitteln. Damit wird vermieden, dass die Institute Zinssätze für Laufzeiten erheben müssen, die am Markt schwer zu beobachten sind und/oder von den Instituten für die eigene Zinsrisikosteuerung nicht herangezogen werden.

Auf Grund der Abhängigkeit der Zinsschockszenarien vom Zinsniveau ergeben sich je Währung unterschiedliche Zinsschockszenarien. Sofern Institute über Fremdwährungspositionen im Anlagebuch von nicht mehr als 5% des gesamten Anlagebuchs verfügen, sollte auf eine separate Berechnung währungsspezifischer Zinsschockszenarien verzichtet werden können. Stattdessen wären sämtliche Positionen des Anlagebuchs einheitlich mit den Euro-spezifischen Zinsschockszenarien zu bewerten.

Positionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung auf der Passivseite (non maturity deposits)

Die korrekte Modellierung von Passivpositionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung (non maturity deposits, NMDs) ist der wesentlichste Bestandteil der Zinsänderungsrisikomessung im Anlagebuch. In Deutschland handelt es sich laut Bundesbankstatistik aus dem April 2014 mindestens um ein Volumen von ca. 2,2 Billionen Euro (gemessen an Sicht- und Spareinlagen), die den Instituten zur Refinanzierung zur Verfügung stehen. Die Fähigkeit eines Instituts das Volumen, die Dauer der Anlage

und die Zinsreagibilität dieser Refinanzierungsquelle adäquat abbilden zu können, ist einer der entscheidenden Wettbewerbsfaktoren.

Aus diesem Grund verfügen Banken in der Regel über langjährige Erfahrungen in der Modellierung und Validierung von Kundeneinlagen ohne feste Zins- und Kapitalbindung. Es gibt verschiedene Verfahren zur Modellierung. Allen gemein ist, dass die jeweiligen Produkte auf Basis von Annahmen über das Kundenverhalten in möglichst homogene Gruppen bzw. Cluster eingeteilt werden. In der Praxis kann nach Anzahl der Produkte, juristischen Besonderheiten, Märkten und beobachtetem Kundenverhalten eine sehr hohe Anzahl von verschiedenen Clustern notwendig sein. Prinzipiell besteht für eine Bank immer ein Trade-off hinsichtlich der Anzahl der zu definierenden Cluster und der damit einhergehenden zunehmenden Volatilität innerhalb der Cluster aufgrund immer kleiner werdender Clustergrößen. Hier ein Optimum zu finden, stellt eine große Herausforderung dar. Die Volumina der Einlagen in den verschiedenen Clustern werden auf Basis von historischen Betrachtungen, unter der Berücksichtigung der Geschwindigkeit beim Aufbau der Einlagen und von saisonalen Effekten oder Kampagnen, Annahmen bezüglich des zukünftigen Zinsanpassungsverhaltens und Expertenschätzungen modelliert. Diese Einteilungen werden regelmäßig gestresst und validiert.

In etlichen Privatbanken und Landesbanken wird mit Hilfe von replizierenden Portfolien die Duration und das Volumen (Laufzeitfiktion) dieser Positionen bestimmt, bei den Instituten der genossenschaftlichen Gruppe und den Sparkassen hingegen kommt weitgehend das Verfahren der gleitenden Durchschnitte zum Einsatz. Daneben kommt auch das Zinselastizitätenkonzept zur Anwendung.

Eine einheitliche aufsichtliche Vorgabe zur Gruppierung von Positionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung und zur Zuordnung von Durationen kann deshalb prinzipiell nicht ausreichend risikodifferenziert sein, da es nach standardisierten Vorgaben nicht möglich ist, die notwendige Granularität zu erreichen. Die vorgestellte aufsichtliche Einteilung nach den zwei Kundengruppen (Firmenkunden und Privatkunden) bzw. nach transactional und non-transactional ist jedenfalls als völlig unzureichend und nicht sachgerecht einzustufen.

Ferner halten wir insbesondere die Vorgabe einer durchschnittlichen, geschweige einer maximalen Duration für schädlich. Denn die Duration und die Zinsbindung dieser Einlagen werden durch die Produktpolitik des Kreditinstituts determiniert und spiegeln das Zinsanpassungsverhalten wider. Die Bestimmung des Zinsanpassungsverhaltens ist Teil der Unternehmensstrategie und darf daher nicht durch Vorgaben eingeschränkt werden. Es handelt sich bei dieser Thematik daher um einen erheblichen Einflussfaktor auf die Messung von Zinsänderungsrisiken. Die Implementierung starrer Vorgaben für die Behandlung dieser Positionen würde jedoch in der Steuerung zu einer dauerhaften Dualität und zu einem Auseinanderfallen von „aufsichtlichem“ Risiko und „tatsächlichem“ Risiko mit erhöhter Wahrscheinlichkeit für Fehlsteuerungen führen. Unternehmensentscheidungen wie z. B. die Absicherung von Zinsänderungsrisiken oder die Veränderung der Konditionen zur Beschaffung zusätzlicher Einlagen werden – um die Eigenkapitalunterlegung zu reduzieren – auf der Basis falscher Verhaltensannahmen getroffen und führen auch zu GuV-wirksamen Verzerrungen. Aus diesen Gründen ist es zwingend erforderlich, dass allen Instituten die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre etablierten Verfahren und auf die individuelle Positionierung abgestimmte Parametrisierung auch in einem aufsichtlichen Modell weiterhin nutzen zu können.

In dem EBA-Konsultationspapier zur Überarbeitung der Leitlinien des Zinsrisikomanagements (EBA/CP/2013/23) werden nach unserer Einschätzung zu Positionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung vor allen Dingen Liquiditätsaspekte adressiert, die für eine Abbildung der Zinsänderungsrisiken in diesen Positionen ungeeignet sind. Bei Positionen ohne feste Zins- und Kapitalbindung muss unterschieden werden, welches Risiko im Fokus der Betrachtung steht. Diese Positionen beinhalten zwar analog zum Festzinsgeschäft auch immer eine Komponente des Zinsänderungs- und des Liquiditätsrisikos. Bei der Beurteilung dieser Risiken dürfen aber nicht die identischen Parameter zur Einschätzung der jeweiligen Bindung zugrunde gelegt werden. Eine Trennung nach Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiko ist daher zwingend erforderlich, da das Liquiditätsrisiko bereits an anderer Stelle abgedeckt ist.

Implizite und Explizite Optionen

Den Instituten sollte ermöglicht werden, implizite und explizite Optionen (z.B. BGB-Kündigungsrechte, Kündigungsrechte der Pfandbriefschuldner, Swaptions, Zinsoptionen) bei der Zinsrisikomessung zu berücksichtigen. Es gibt auch hier eine Bandbreite von Verfahren, die Institute zur Anwendung bringen, um diese impliziten Optionalitäten bei der Messung zu berücksichtigen. Ansätze reichen von der lediglichen Anrechnung der vertraglich fixierten Laufzeit, über auf historischen Analysen beruhenden Näherungsverfahren bis hin zu Optionspreismodellen. Gleiches gilt für die Steuerung, wo vielfach diese Optionalitäten mit Hilfe von Swaps oder Swaptions abgesichert werden. Instituten müsste es im Rahmen eines aufsichtlichen Modells erlaubt sein, ihre eigenen Verfahren nutzen zu können.

Der reine cash-flow-basierte Ansatz, der aktuell für ein aufsichtliches Modell diskutiert wird, erlaubt es nicht, alle diese Verfahren abzubilden. Um den verschiedenen Geschäftsmodellen aller Institute angemessen gerecht zu werden, muss es Instituten, die ihr eigenes Zinsänderungsrisikomanagement auf der Basis von anderen Verfahren aufgebaut haben, möglich sein, zumindest für alle impliziten und expliziten Derivate diese Verfahren zur Berechnung von aufsichtlichen Anforderungen nutzen zu können.

Credit-Spread-Risiken

Unserem Verständnis nach ist die Prüfung einer Notwendigkeit zur Eigenkapitalunterlegung von Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch getrieben durch das Ansinnen, Anreize zur Arbitrage zwischen dem Anlagebuch und dem Handelsbuch zu vermindern. Wir möchten daher auf die Arbeiten der Trading Book Working Group des Baseler Ausschusses verweisen, die unseres Erachtens nach allein schon durch das Verbot einer unterschiedlichen Eigenkapitalunterlegung nach Wechsel einer Position zwischen den Büchern jeglichen Anreiz zur Arbitrage aufheben. Zudem ist der Wechsel zwischen den Büchern sehr restriktiv beschränkt.

Wir halten einen Einbezug von Credit-Spread-Risiken in die Säule 1 für nicht angemessen. Sollte jedoch an diesem kritischen Vorschlag festgehalten werden, möchten wir zu den bisherigen aufsichtlichen Gedanken folgende Aspekte zum Ausdruck bringen.

Wir unterstützen den Ausschluss von sovereign risk aus dieser Debatte, da auch wir einen ganzheitlichen aufsichtlichen Ansatz an das Thema für notwendig erachten. Es ist nicht sinnvoll für die

verschiedenen aufsichtlichen Regelungsbereiche wie Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko, Großkreditregime und Credit-Spread-Risiko unterschiedliche Ansätze zu entwickeln.

Ferner darf sich die Debatte nur auf handelbare Titel beschränken, für die ein Marktpreis vorliegt. Damit kann überhaupt erst eine Messbarkeit der Credit-Spread-Risiken gewährleistet werden. Das Kreditbuch darf demnach nicht mit einbezogen werden. Darüber hinaus halten wir es für sehr schwierig, die einzelnen Komponenten von Credit-Spread-Risiken präzise voneinander abzugrenzen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass eine Unterlegung von Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch zu einer deutlichen Doppelunterlegung mit den Kreditrisiken führen wird. Es stellt sich für uns daher fundamental die Frage, inwieweit Credit-Spread-Risiken im Anlagebuch überhaupt eine wesentliche aufsichtliche Größe sein kann. Angesichts der ab 2016 einzuführenden zusätzlichen Eigenkapitalpuffer in der Säule 1 scheint es uns geboten, die Credit-Spread-Risiken an dieser Stelle zu vernachlässigen und vielmehr darauf zu bauen, dass die Eigenkapitalpuffer Verluste aus weiteren, nicht näher definierten Risiken absorbieren.

Zu einer wirklichen Würdigung der vorgestellten Messansätze mangelt es uns zum jetzigen Zeitpunkt an Information. Die Überlegungen hinsichtlich einer auf Sensitivitäten basierenden Clusterung der Credit-Spread-Risiken erscheinen uns mit den Abgrenzungskriterien nach Rating, Laufzeit und Assetklasse jedoch nicht ausreichend differenziert zu sein. Beispielsweise wird eine Abgrenzung nach dem Kriterium der Marktfähigkeit nicht aufgegriffen.